



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 10. August 1978

Teil I Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
13.7.78	Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen.....	251
13. 7. 78	Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen	257
13. 7. 78	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen — Vorbereitung der Investitionen des komplexen Wohnungsbaues — .....	260
20. 7. 78	Anordnung Nr. Pr. 285 über die Preisbildung zur Förderung der Produktion von Rationalisierungsmitteln .....	263
28. 6. 78	Anordnung Nr. Pr. 290 über die Festsetzung und Berechnung der Preise für Arzneimittel, den Arzneimitteln gleichgestellte und andere spezifische Erzeugnisse in Apotheken .....	265
30. 6.78	Anordnung über den Einsatz von Glasseide und Glasseidenerzeugnissen — Staatliche Einsatzbestimmung — .....	265
20.6.78	Anordnung Nr. 2 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1 — Holzbe- und -Verarbeitung — .....	265
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	266

**Verordnung  
über die Vorbereitung von Investitionen  
vom 13. Juli 1978**

**I.**

**Geltungsbereich**

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für staatliche und wirtschaftsleitende Organe sowie für Betriebe bei der Vorbereitung von Investitionen.

(2) Betriebe im Sinne dieser Verordnung sind:

- volkseigene Betriebe und ihnen gleichgestellte Betriebe,
- volkseigene Kombinate und Betriebe der Kombinate,
- staatliche Einrichtungen und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft,
- sozialistische Genossenschaften sowie deren Betriebe und Einrichtungen,
- gesellschaftliche Organisationen und deren Einrichtungen.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die Investitionen der Landesverteidigung, soweit in speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

**II.**

**Aufgabenstellung für die  
Vorbereitung von Investitionen**

§ 2 "

**Notwendigkeit einer Investition**

(1) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie Betriebe haben als Bestandteil ihrer kontinuierlichen Arbeiten zur planmäßigen Entwicklung der Grundfonds und Investitionen die effektivste Variante für die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs bzw. für die Sicherung der geplanten Aufgaben zu ermitteln, die zweckmäßigste Form der Grundfondsreproduktion herauszuarbeiten und die Notwendigkeit einer Investition zu begründen.

(2) Die Investitionen sind vorrangig für die Rationalisierung und Erneuerung der vorhandenen Grundfonds einzusetzen. Erweiterungs- und Neubauinvestitionen dürfen nur dann vorgesehen werden, wenn

- die vorhandenen und die neu zu schaffenden Kapazitäten •/• mehrschichtig ausgelastet werden,
- alle Möglichkeiten der Rationalisierung einschließlich der territorialen Rationalisierung sowie der Spezialisierung und Kooperation zur Steigerung der Produktion bzw. Leistung ausgeschöpft sind,
- die Arbeitskräfte für die neu zu schaffenden Kapazitäten durch Rationalisierung im eigenen Betrieb oder durch ge-